



Gesundheitsdirektion
Kantonsärztlicher Dienst
Obstgartenstrasse 21
8090 Zürich

Per Mail an kathrin.agosti@gd.zh.ch

Zürich, 5. Juli 2012

Vernehmlassung zur Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zum Verordnungsentwurf über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -Therapeuten zu äussern.

Allgemeine Grundhaltung

Die SP Kanton Zürich begrüsst eine Regelung auf Bundesebene der privatwirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Psychotherapie, welche die kantonal unterschiedlich strengen Voraussetzung für die Bewilligung zur selbständigen Ausübung der nichtärztlichen Psychotherapie vereinheitlicht. Damit wird die Versorgung im Bereich der psychischen Gesundheit qualitativ sichergestellt sowie auch der landesweite Schutz von Patientinnen und Patienten. In diesem Zusammenhang ist die SP froh, dass die im kantonalen Vergleich schon früher strenger geregelten Voraussetzungen im Kanton Zürich mehrheitlich übernommen wurden. Somit muss unser Kanton an der bisherigen Praxis kaum etwas ändern und die Anforderungen an die Psychotherapeutinnen und -Therapeuten nicht nach unten korrigieren.

Zu einzelnen Punkten in der Revision der Verordnung die hier behandelt wird, möchten wir Stellung beziehen. Dort wo sich das bisherige nicht ändert, haben wir zur besseren Übersicht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Betonung einzelner Punkte des Verordnungsentwurf vom 14. Mai 2012

§2 Berufsbewilligungsausübung

Die bisher im Kanton Zürich für die Berufsbewilligung erforderliche zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbständiger Stellung, ist neu nicht mehr als eigene Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen, was wir bedauern. Es muss gewährleistet sein, dass sich dadurch keine Qualitätsminderung in der Vorbereitung auf die selbständige psychotherapeutische Tätigkeit ergeben darf.

Die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und deren Dauer gemäss bisheriger Praxis ist zu begrüßen.

Bisheriger §11 Schweigepflicht (wird aufgehoben)

Die bisher in der PsyV § 11 lit.2 festgehaltene Möglichkeit der Entbindung der Psychotherapeutinnen und –therapeuten von der Schweigepflicht durch den Kantonsärztlichen Dienst, fällt, gemäss unserem Verständnis, ersatzlos weg. Sollte diese Möglichkeit nicht schon anderweitig geregelt sein, sollte sie in die neue Verordnung übernommen werden.

Bisheriger §12 Aufzeichnungspflicht (wird aufgehoben)

Ein Ersatz der in der PSyV § 12 lit. 3 festgehaltenen Regelung zum Schutz der Krankengeschichte durch unbefugte Einsicht, unbefugtes Bearbeiten und Verlust, konnten wir weder im PSyG, im Gesundheitsgesetz noch im Vorentwurf der hier besprochenen Verordnung ausfindig machen. Es ist jedoch wichtig, dass der Schutz der Krankengeschichte vor unbefugter Einsicht, unbefugtem Bearbeiten und Verlust, auch weiterhin gesetzlich geregelt wird.

§ 9 Voraussetzungen auf Seite der beschäftigenden Person oder Institution

Gemäss § 9 Absatz a wurden die Anforderungen an eine psychologische Psychotherapeutin oder einen psychologischen Psychotherapeuten als beschäftigende Personen reduziert, d.h. an Stelle des Vorweisens einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in eigener Praxis genügt zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten der Vorweis einer dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit in eigener Praxis. Der Grund für die Herabsetzung dieser Anforderung wird nicht erläutert und bleibt für uns unklar. Wir fordern den Regierungsrat auf diesen Schritt zu erläutern und dafür zu sorgen, dass dadurch keine Qualitätseinbussen bei der Behandlung entstehen.

§ 10 Voraussetzung auf Seite der beschäftigten Person

Gemäss Vorentwurf wird von der beschäftigten Person im Vergleich zum geltenden Recht (PsyV) ein Mehr an Theorie-Lektionen verlangt, damit die Bewilligung zur Anstellung erteilt werden kann. Zwar begrüssen wir, dass ein gewisse Anzahl an Theorie- und Selbsterfahrungsstunden für eine bessere Behandlungsqualität vorgeschrieben wird, es bleibt jedoch unklar, wie dieser Theorie-Vorweis errechnet wurde. Handelt es sich um eine Vorgabe der Fachgesellschaften, des Bundes oder der Tarifpartner? Nur so könnten unsererseits eingeschätzt werden, ob es sich hierbei um eine angemessene Vorgabe handelt.

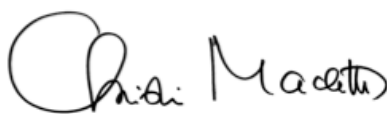
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Stefan Feldmann
Präsident



Christine Marchetto
stv. Generalsekretärin